

## **Vergütung von Fotovoltaik-Anlagen ab 1.1.2011 und steuerliche Behandlung**

In ihren Sitzungen am 8./9.7.2010 beschlossen Bundestag und Bundesrat eine umfassende außerordentliche Degression (Absenkung) der Solarstromvergütung. Für Neuanlagen an und auf Gebäuden sowie an Lärmschutzwänden wurde zum 1.7.2010 in Bezug auf die bisherige Vergütung um 13 % und ab 1.10. um weitere 3 % - also insgesamt um 15,61 % abgesenkt. Zum 1.1.2011 erfolgte der nächste Degressions-schritt gemäß den Vorgaben des „Erneuerbare Energien Gesetz“ vom 25.10.2008 (EEG). Die unterjährige Anpassung der Einspeisevergütung in 2011 entfällt, da der bis Mai 2011 erfolgte Zubau an Photovoltaik-anlagen recht verhalten war. Die nächste Senkung der Einspeisevergütung erfolgt zum Jahreswechsel 2011/2012.

### **Eigennutz von Solarstrom: verbrauchen statt verkaufen**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) macht in seiner seit 2010 gültigen Version den Verbrauch selbst erzeugten Sonnenstroms rentabel. Der Selbstversorgertarif unterliegt der jährlichen Degression des EEG, wird für Neuanlagen also von Jahr zu Jahr geringer werden. Anlagenbesitzer, deren Photovoltaik-system schon vor dem 1.1.2009 Strom ins Netz geliefert hat, können nicht von der neuen Regelung profitieren - allen anderen bleibt sie freigestellt. Sie können sich auch nach Inbetriebnahme ihrer Anlage noch dafür entscheiden. Da die Höhe der Vergütung sowohl bei Einspeisung wie bei Direktverbrauch mit dem Datum der Inbetriebnahme festgelegt wird, entsteht bei einer späteren Umstellung auf Direktverbrauch kein wirtschaftlicher Nachteil. Die Vergütungssätze für Selbstverbrauch unterscheiden 3 Leistungsgruppen von PV-Anlagen: bis 30 Kilowatt (KW), zwischen 30 und 100 KW und zwischen 100 und 500 KW.

### **Staffel-Vergütung für Solarstrom zum 1.1.2011**

Zum 1. Januar 2011 gelten nach dem EEG neue Vergütungssätze (Vergütungen bei Inbetriebnahme der Solarstromanlage im Zeitraum 1.1. - 31.12.2011) für netzeingespeisten und eigen verbrauchten Solarstrom für Anlagen an und auf Gebäuden und Lärmschutzwänden sowie für Freiflächenanlagen nach den §§ 32 (Freiflächen) und §§ 33 EEG (an oder auf Gebäuden):

### **Staffelvergütung für NETZEINSPEISUNG DES SOLARSTROMS**

- Anlagen an oder auf Gebäuden bis 30 kW = 28,74 Cent pro Kilowattstunde
- Anlagen an oder auf Gebäuden, 30 - 100 kW = 27,33 Cent pro Kilowattstunde
- Anlagen an oder auf Gebäuden 100 - 1.000 kW = 25,86 Cent pro Kilowattstunde
- Anlagen an oder auf Gebäuden ab 1.000 kW = 21,56 Cent pro Kilowattstunde
- Anlagen auf versiegelten und Konversionsflächen = 22,07 Cent pro Kilowattstunde
- Anlagen auf allen anderen Freiflächen, z. B. auf Gewerbeflächen oder längs von Autobahnen u. Schienenwegen = 21,11 Cent pro kW (die Freiflächen-Vergütung bleibt bis zum 1.9.2011 ungekürzt)

Anmerkung: Seit 1.7.2010 gibt es keine Förderung mehr für Anlagen auf Ackerflächen

### **Staffelvergütung für EIGENVERBRAUCH DES SOLARSTROMS**

- Anlagen an oder auf Gebäuden bis 30 kW = 12,36 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Eigenverbrauchs bis 30 %; 16,74 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil, der über 30 % hinaus geht
- Anlagen an oder auf Gebäuden 30 - 100 kW = 10,95 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Eigenverbrauchs bis 30%; 15,33 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil, der über 30 % hinaus geht
- Anlagen an oder auf Gebäuden 100 - 500 kW = 9,48 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Eigenverbrauchs bis 30 %; 13,86 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil, der über 30 % hinaus geht

**Garantie:** Die Einstiegs-Einspeisevergütung bleibt - jeweils **ohne Degression** - für den Anlagenbetreiber ab dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage für das Jahr der Inbetriebnahme plus weitere 20 Jahre garantiert (Renditesicherheit!).

**Meldepflicht:** Seit dem 1.1.2009 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikanlagen gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des EEG verpflichtet, Standort und Leistung ihrer Anlage der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur ermittelt die Vergütungs- und Degressionssätze nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2a und Abs. 2 (EEG). Sie richten sich nach dem Leistungszubau, der im Zeitraum von zwölf Monaten jeweils bis zum 30.9 eines Jahres gemeldet wurde. Die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur kann per Brief, Fax, als E-Mail-Anhang oder online unter <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/> erfolgen.

### **Empfehlenswertes Modell der steuerlichen Behandlung für PV-Anlagen-Betreiber:**

- Beim Finanzamt (nicht Ordnungsamt) melde ich mich als **Unternehmer** bei der Neuaufnahmestelle für Unternehmen an und erhalte eine neue Steuernummer.
- Beim Stromabnehmer erhalte ich die **Bruttovergütung** (Nettovergütung zuzügl. 19 %) pro kWh für den eingespeisten Strom.
- Die Umsätze (Einspeisevergütung) werden mindestens für 5 Jahre mit 19 % versteuert.
- Vom Finanzamt erhalte ich die **Umsatzsteuer (19 %)** auf den Kaufpreis der Anlage als Vorsteuer **erstattet**.
- Die **Kosten** (Kauf, Betriebskosten, Versicherungskosten etc.) werden **abgeschrieben**.
- Die **Erträge / Aufwendungen** werden in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesen und steuerlich berücksichtigt.

### **Solaranlage von der Steuer absetzen**

Auszug aus Öko-Test-Magazin 1/2011: Die Kosten für Anschaffung, Wartung und Reparatur einer Photovoltaikanlage können von der Steuer abgesetzt werden. Dabei gelten seit 2011 neue Regelungen. Private Betreiber können die Solaranlage linear – das bedeutet somit 20 Jahre lang jährlich fünf Prozent der Investitionssumme - abschreiben. Um sich die Steuervorteile zu sichern, genüge es, eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt einzureichen. Ab 2011 endet die Möglichkeit, die Aufwendungen für eine Solarstromanlage besonders rasch in Form einer Sonderabschreibung steuerlich geltend zu machen. Diese Regelung des § 7 g des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermöglichte es kleinen und mittleren Unternehmen, und dies sind auch private Photovoltaikinvestoren, für bewegliche Wirtschaftsgüter eine einmalige Sonderabschreibung von 20 % vorzunehmen. Bei einer Investition von zum Beispiel 40.000 Euro konnten damit bis zu 8.000 Euro im Jahr der Anlageninbetriebnahme sofort abgeschrieben und damit steuerlich geltend gemacht werden, eine Regelung, die vor allem Menschen mit hohem Einkommen und damit hohen Spitzensteuersätzen genutzt hat. Ebenfalls gestrichen wird die für die Jahre 2009 und 2010 eingeführte Möglichkeit der degressiven Abschreibung mit maximal 25 %, bei der zu Beginn des Abschreibungszeitraums höhere Aufwendungen geltend gemacht werden können als bei der gleichmäßig verteilten, linearen Abschreibung.

### **Anmerkungen:**

- **Steuer:** Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Auch der Eigenverbrauch von Solaranlagen nach § 33, Abs. 2 des neuen EEG kann jetzt die Standard-Option für PV-Anlagen werden, da der PV-Betreiber gegenüber einem Voll-Einspeiser steuerlich nicht schlechter gestellt wird. (s. Stellungnahme des BMU unter: [www.erneuerbare-energien.de/inhalt/42895/42894/](http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/42895/42894/) )
- Weitere **Infos** finden Sie u.a. unter [www.photon.de](http://www.photon.de)
- **Zinsverbilligte Darlehen** erhalten Sie aus dem KfW - Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Standard, über Kreditinstitute Ihrer Wahl
- **Stromanbieter-Wechsel:** Können Besitzer von Solarstromanlagen den Energieversorger wechseln? Ja, auch die Eigentümer von Photovoltaik-Anlagen können ihren Stromanbieter frei wechseln, so wie

jeder andere Privathaushalt auch. Sie verkaufen ihren Strom an den Stromnetzbetreiber und nicht an den örtlichen Energieversorger.

Stand: 22.6.2011 (verfasst von Dorothee Wißen, Umweltberatung der Stadt Münster)